

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Präambel

Diese Geschäftsbedingungen sind die Grundlage aller Vertragsbeziehungen zwischen der „Regensburg International School - RIS - GmbH“ (gemeinnützig), nachstehend RIS genannt, und den Personen, mit denen sie Schulverträge abschließt. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten diese auch für Verträge, die diese Personen künftig – für weitere Schüler oder für spätere Klassenstufen – mit ihr abschließen.

Die pädagogische Schulleitung (Direktor) vertritt die RIS in allen pädagogischen Fragen gegenüber den Vertragspartnern und gegenüber den Schülern, die die Schule aufgrund solcher Verträge besuchen (siehe auch Ziffer 6).

Handelt es sich beim Vertragspartner um mehr als eine Person, so bevollmächtigen diese sich mit Vertragsabschluss gegenseitig dazu, Erklärungen der RIS in Empfang zu nehmen.

Als Adresse für solche Erklärungen und für alle weitere Korrespondenz gilt bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Adresse, die im jeweils aktuellen Anmeldeformular genannte.

## 1. Regensburg International School

Die Regensburg International School - RIS - GmbH (RIS) ist derzeit für die Klassen 1 bis 9 eine unabhängige, staatlich genehmigte Ersatzschule in privater Trägerschaft. Sie ist als Ganztageschule konzipiert und steht allen Schülern unabhängig von ihrer Sprache, Nationalität oder Religion offen. Im Endausbau wird die RIS über eine PreSchool (3-6 Jahre) und über 12 Klassenstufen (Grade 12) verfügen.

Das pädagogische Konzept der RIS unterstützt vor allem die internationalen Erfordernisse der Unternehmen, Institutionen und Familien in der Region. Die Haupt-Unterrichtssprache ist Englisch, wobei Deutsch in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen als Pflichtfach unterrichtet wird.

Die RIS bietet im Schuljahr 2011/2012 die folgenden Klassen an: grade 1 to grade 6 (Klassen 1 bis 6).

## 2. Aufnahmekriterien

Die RIS steht grundsätzlich allen Schülern offen, die von der RIS profitieren können. Geschwisterkinder und internationale Schüler werden bei der Aufnahme gegebenenfalls bevorzugt.

Der Stichtag für die Klasseneinstufung ist für 2011/2012 der 30. September. Die Schülerinnen und Schüler werden nach ihrem Alter, sowie nach ihrer sozialer Entwicklung und vorheriger Schulausbildung eingestuft. Die letztliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Schulleitung.

## 3. Erfüllung der Schulpflicht

Alle Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind in Deutschland schulpflichtig und müssen ihre Schulpflicht an einer anerkannten oder genehmigten Schule erfüllen.

Die RIS ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule. Schüler, auch solche die sich nicht auf Dauer in Bayern aufhalten, erfüllen durch den Besuch der RIS ihre Schulpflicht nach dem Schulgesetz für das Land Bayern.

Gemäß § 26 (1), (5) und (6) der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) ist ein Kind, das vollzeitschulpflichtig wird oder werden soll, von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Volksschule anzumelden. Die Aufnahme in eine private Volksschule ist der öffentlichen Volksschule vom Schulträger (hier: RIS) mitzuteilen (§ 26 (5) VSO). Ein Kind, das nach Beginn der Vollzeitschulpflicht seinen ständigen Wohnsitz nach Bayern verlegt, ist unverzüglich anzumelden; Absatz 5 gilt entsprechend (§ 26 (6) VSO). Die Mitteilungspflicht gilt sowohl bei Aufnahme eines Schülers in die 1. Klasse als auch in höhere Jahrgangsstufen der privaten Volksschule.

## 4. Abschlüsse und Schulstandards

Die Schüler der RIS werden nach dem erfolgreichen Besuch des „IB-Diploma-Programme“ (Grade 11 und 12) mit dem IB-Diploma (International Baccalaureate-Diploma) abschließen. Dieser Abschluss ist weltweit und in Deutschland als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt. Das IB-Diploma kann nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz als bayerisches Abitur anerkannt werden. Die Lehrpläne der RIS sind durch die Regierung der Oberpfalz genehmigt und werden im weiteren durch internationale Organisationen, wie die IB (International Baccalaureate), begleitet.

Der Schulträger hat die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei einem Übertritt seiner SchülerInnen an weiterführende Schulen, der Übertritt nur nach dem Ablegen einer besonderen Leistungsfeststellung nach Maßgabe der für die Schulart der aufnehmenden Schule einschlägigen Schulordnung möglich ist.

Sollte ein Schüler bei einem Wechsel von der RIS an eine staatliche Schule oder private Ersatz- bzw. Ergänzungsschule den dort gestellten Leistungsanforderungen und Standards nicht genügen, so können keinerlei Regressansprüche gegenüber der RIS geltend gemacht werden.

## 5. Anmeldevorgang – Aufnahmeverfahren

### 5.1 Aufnahmeantrag (Admission Form) und Registrierungsgebühr

Für die Anmeldung senden die Eltern/Erziehungsberechtigten den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag, hier „Admission Form“, inklusive aller erforderlichen Zeugnisse und Empfehlungen an die RIS.

Nach Erhalt des Aufnahmeantrages („Admission Form“) wird die RIS die Anmeldeunterlagen prüfen und die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich über das Ergebnis informieren.

In der Regel sind drei Ergebnisse möglich

- Die RIS nimmt den Aufnahmeantrag („Admission Form“) an und bietet dem/der Schülerin einen Schulplatz an, der durch einen unterschriebenen „Acceptance Letter“ der Eltern/Erziehungsberechtigten akzeptiert wird. Gleichzeitig entsteht den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Registrierungsgebühr („Registration Fee“) in der für das Schuljahr aktuellen Höhe. Diese sollte per Banküberweisung vorgenommen werden.
- Die RIS nimmt den Aufnahmeantrag („Admission Form“) entgegen und platziert den Schüler jedoch aus Kapazitätsgründen in einem Wartepool. Die Registrierungsgebühr („Registration Fee“) wird in diesem Fall trotzdem fällig. Sobald das Anmeldeverfahren fortgesetzt wird, gilt 5.1 a.) entsprechend.
- Die RIS weist den Aufnahmeantrag („Admission Form“) mit einer schriftlichen Mitteilung zurück.

### 5.2 Aufnahme des Schülers und Zahlung des Schulgeldes

Wird ein Schüler an der RIS aufgenommen, so sendet die RIS eine Rechnung über das Schulgeld („Tuition Fee“) mit dem vereinbarten Zahlungsmodus an die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Unternehmen. Das entsprechende Schulgeld („Tuition Fee“) ist in jedem Fall vor dem ersten Schultag zur Zahlung fällig..

### 5.3 Vertrag und Vertragszeitraum

Mit Annahme des Aufnahmeangebots der RIS durch die Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstige Anmelde erfolgt der Vertragsabschluss.. Dieser Vertrag ist auf die Dauer eines Schuljahres befristet. Er beginnt mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr durch die Unterzeichnung des Wiedereinschreibeantrages („Re-Enrolment-Form“).

Soweit der Vertrag erst nach Beginn eines Schuljahres abgeschlossen wird, endet er dennoch am Ende dieses Schuljahres.

**Anschrift:** Regensburg International School – RIS - GmbH, Jahnstr. 1a, 93080 Pentling/Großberg; Phone: 0049 9405 918 918-0  
Fax: 0049 9405 918 918-29

**Geschäftsführer:** Dr. Bettina Stoll, Michael Quast, **Schulleiterin:** Fiona Kalinowski

**Gesellschafter:** Stadtmarketing Regensburg GmbH, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

**Registergericht:** Eintrag im Handelsregister beim Amtsgericht Regensburg, HRB 11078. Steuer-Nr.: 244/147/99139, Finanzamt Regensburg

**Bankverbindung:** Sparkasse Regensburg, Kontonummer: 36034056, BLZ: 75050000

**Homepage:** [www.ris-school.com](http://www.ris-school.com)

#### 5.4 Wiedereinschreibung

Die Schüler der RIS müssen von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten für jedes Schuljahr neu eingeschrieben werden. Diese Wiedereinschreibung erfolgt im März eines Kalenderjahres. Dazu werden den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Wiedereinschreibeantrag („Re-Enrolment-Form“) für das kommende Schuljahr, die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Schulgeldordnung („Statement of Annual Fees“) schriftlich zugesandt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb von 3 Wochen nach dem Versand dieser Unterlagen, den ausgefüllten Wiedereinschreibeantrag („Re-Enrolment-Form“) zurückzusenden und damit den Schulplatz für ihr Kind für ein weiteres Schuljahr sicherzustellen. Mit dem Versand des vollständig unterschriebenen Aufnahmeantrages an die RIS, wird die für das kommende Schuljahr relevante Registrierungsgebühr („Registration Fee“) fällig. Diese ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung sofort zu entrichten.

Wenn der Vertragspartner der RIS das Wiederaufnahmeformular („Re-Enrolment-Form“) für die Wiedereinschreibung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt unterschrieben an die RIS zurück sendet, kommt ein Vertrag über das folgende Schuljahr zustande. Nach Ablauf dieser Frist ist die RIS an ihr Angebot auf Abschluss eines Schulvertrages für das folgende Schuljahr nicht mehr gebunden und kann den Platz des betreffenden Schülers gegebenenfalls anderweitig vergeben.

#### 6.1 Vertragsgrundlagen

##### 6.1 Vertragspartner

Vertragspartner der RIS sind die im Schulvertrag als solche bezeichneten – in der Regel - Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler. Die Eltern-/Erziehungsberechtigten sind als Vertragspartner insbesondere verpflichtet, für die rechtzeitige Zahlung sämtlicher Schulgebühren Sorge zu tragen.

##### 6.2 Vertragsrelevante Unterlagen

Die für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern relevanten Unterlagen sind:

- der Aufnahmeantrag („Admission Form“) bzw. Wiedereinschreibeantrag,
- die Schulgeldordnung („Tuition Fee Regulations“)
- Angaben zum Zahlungsmodus („Terms of payment“)
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) („General Terms and Conditions“).
- der „Acceptance Letter“

#### 7. Gebühren und Zahlungsbedingungen

##### 7.1 Registrierungsgebühr

Die Registrierungsgebühr ist eine jährliche Gebühr und wird mit der Übersendung des unterschriebenen „Acceptance Letter“ durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an die RIS fällig. Die Einschreibung bzw. Wiedereinschreibung von Schülern ist auf die Dauer eines Schuljahres befristet.

##### 7.2 Schulgeld

Das Schulgeld wird für jeden Schüler pro Schuljahr erhoben. Die Schule behält sich das Recht vor, die Gebühren und/oder das Schulgeld zu Beginn eines neuen Vertragesjahres angemessen in seiner Höhe und Struktur zu verändern. Die Erhöhung wird dem Vertragspartner mitgeteilt. Die Höhe des Schulgeldes für das Folgeschuljahr wird im März des laufenden Schuljahres festgelegt und richtet sich nach dem zu erwartenden Budget. Genauere Informationen über die Höhe und den Zahlungsbedingungen entnehmen Sie Punkt 5.2, der Schulgeldordnung und den Zahlungsmodalitäten.

Für eventuelle Schäden durch Schüler in der RIS, empfehlen wir Eltern/Erziehungsberechtigten den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für ihre Kinder.

##### 7.3 „Capital Development Fee“ (Kapitalentwicklungsgebühr)

Für alle neu zur RIS kommenden Familien wird über die ersten drei Jahre eine sogenannte „Capital Development Fee“ von jeweils 1.000 Euro erhoben. Sie ist damit begrenzt auf 3.000 Euro insgesamt. Die „Capital Development Fee“ ist die Voraussetzung für die Aufnahme an der RIS.

Der Betrag wird bei einer Kündigung nach dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres nicht zurückerstattet. Bei einer fristgerechten Kündigung bis zu einem Tag vor dem ersten Schultag erfolgt eine Rückerstattung in voller Höhe.

#### 7.4 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Die Einschreibgebühr und das Schulgeld sind ohne Abzug von Bankspesen und anderen Gebühren zu entrichten.

Eltern/Erziehungsberechtigte sind als Vertragspartner auch dann für die vollständige Zahlung aller Gebühren haftbar, wenn ein Dritter diese übernimmt. Es obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten für die pünktliche Zahlung der Gebühren Sorge zu tragen. Für den Fall des Verzugs, auch für etwaige sich aus dem Verzug ergebende Verzugszinsen, sind Eltern/Erziehungsberechtigte haftbar.

Unterlagen, die den Schüler betreffen, werden den Eltern/Erziehungsberechtigten erst nach vollständiger Bezahlung aller fälligen Gebühren ausgehändigt.

#### 8. Späte Einschreibung und vorzeitige Kündigung

##### 8.1 Späte Einschreibung

Im Falle einer Einschreibung, die innerhalb eines Schuljahres erfolgt, ist das Schulgeld pro rata für das jeweils laufende und die Folgequartale zu entrichten. Weitere Informationen erhalten Sie unter Punkt 5 und in der Schulgeldordnung.

##### 8.2 Vorzeitige Kündigung

Der Vertrag zwischen der RIS und den Eltern/Erziehungsberechtigten ist jeweils auf die Dauer eines Schuljahres befristet. Er endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres und kann nur durch eine Wiedereinschreibung (Registrierung) fortgeführt werden.

Erfolgt eine vorzeitige Kündigung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten, erfolgt die Erstattung des jährlichen Schulgeldes („Tuition Fee“) prozentual:

Sept	Okt	Nov	Dec	Jan	Feb	Mar	ab Apr
75%	65%	55%	45%	35%	25%	15%	0%

Für den Fall, dass für das Schulgeld („Tuition Fee“) eine andere, als in der Schulgeldordnung angeführte jährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, gilt die obige Regelung entsprechend; dies bedeutet, dass möglicherweise noch ausstehende Zahlungen trotz Kündigung geleistet werden müssen.

Sollte von Seiten der RIS der Vertrag fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, erfolgt keine Rückerstattung, auch keine anteilige Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes („Tuition Fee“).

Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesen Regelungen unberührt. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann z. B. erfolgen bei: verspäteter Zahlung nach erfolgter Fristsetzung oder bei Eröffnung eines privaten Insolvenzverfahrens.

Eine vorzeitige Kündigung muss dem Administration Office von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mitgeteilt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Kündigungsformular ist im Administration Office erhältlich.

#### 9. Disziplinarmaßnahmen

Die RIS ist zu jeder gesetzlich zulässigen Schuldisziplinarmaßnahme gegenüber dem Schüler unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berechtigt. Es gilt Ziffer 10 der Schulgeldordnung.

#### 10. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der Bestimmung des vorstehenden Satzes. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die deutsche Fassung dieser AGB ist maßgeblich. (Juli 2011)

**Anschrift:** Regensburg International School – RIS - GmbH, Jahnstr. 1a, 93080 Pentling/Großberg; Phone: 0049 9405 918 918-0  
Fax: 0049 9405 918 918-29

**Geschäftsführer:** Dr. Bettina Stoll, Michael Quast, **Schulleiterin:** Fiona Kalinowski  
**Gesellschafter:** Stadtmarketing Regensburg GmbH, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

**Registriergericht:** Eintrag im Handelsregister beim Amtsgericht Regensburg, HRB 11078. Steuer-Nr.: 244/147/99139, Finanzamt Regensburg

**Bankverbindung:** Sparkasse Regensburg, Kontonummer: 36034056, BLZ: 75050000

**Homepage:** [www.ris-school.com](http://www.ris-school.com)